

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 08, August 2021

## Inhalt

<b>Aus der Rechtsprechung</b> .....	<b>2</b>
<b>Geschäftsveräußerung bei Erwerb eines zunächst gepachteten und teilweise untervermieteten Grundstücks</b>	
Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist es möglich, dass der Kauf eines bislang durch den Erwerber gepachteten, von ihm teils eigenbetrieblich genutzten und teils untervermieteten Grundstücks als Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) nicht der Umsatzsteuer unterliegt, soweit der Erwerber das Grundstück nach dem Erwerb weiterhin teilweise vermietet .....	2
<b>Aus der Finanzverwaltung</b> .....	<b>3</b>
<b>Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021</b>	
Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021 eine Anzahl von Billigkeitsregelungen erlassen – zumeist, aber nicht ausschließlich, in Hinblick auf einen Verzicht der Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben. Hinzu kommt eine Anzahl von Erlassen und Pressemitteilungen mehrerer Bundesländer. ....	3
<b>Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern</b>	
Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und in seinem Gefolge der Bundesfinanzhof (BFH) die Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten zumindest für bestimmte Gestaltungen infrage gestellt hat, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Schreiben reagiert .....	4
<b>Service</b> .....	<b>4</b>
Veranstaltungen .....	4
Ihre Ansprechpartner .....	5

# Aus der Rechtsprechung

## Geschäftsveräußerung bei Erwerb eines zunächst gepachteten und teilweise untervermieteten Grundstücks

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist es möglich, dass der Kauf eines bislang durch den Erwerber gepachteten, von ihm teils eigenbetrieblich genutzten und teils untervermieteten Grundstücks als Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) nicht der Umsatzsteuer unterliegt, soweit der Erwerber das Grundstück nach dem Erwerb weiterhin teilweise vermietet.

---

### Fundstellen:

BFH XI R 8/19, Urteil vom 24. Februar 2021; V R 12/13, Urteil vom 3. Juli 2014

---

Der Kläger hatte von A ein Grundstück mit einigen aufstehenden Gebäuden gepachtet, auf dem sich unter anderem sein eigener Betriebssitz befand. Soweit er das gepachtete Grundstück nicht selbst genutzt hatte, hatte er es untervermietet. Zweieinhalb Jahre später – im Jahr 2010 – erwarb er das Grundstück steuerpflichtig von A. In der Annahme, dass die Steuerschuld auf ihn übergegangen war, meldete er Ausgangsteuer auf den Erwerb des Grundstücks und zog zunächst in voller Höhe die korrespondierende Vorsteuer ab. Steuerfreie Umsätze aus Vermietung gab er für dieses Jahr nicht an. Von 2011 an meldete er jedoch auch steuerfreie Umsätze, weshalb er die Vorsteuer aus dem Grundstückserwerb in entsprechendem Umfang nach § 15a UStG berichtigte. Der Prüfer gelangte aber zu der Auffassung, dass der Kläger auch bereits im Jahr 2010 steuerfreie Vermietungsumsätze ausgeführt hatte, kürzte entsprechend den Vorsteuerabzug aus dem Grundstückskauf und setzte für 2011 einen anderen Berichtigungsbetrag an. Nun machte der Kläger geltend, dass es sich beim Grundstückskauf um eine nicht umsatzsteuerbare GiG gehandelt habe.

Der BFH gab dem Kläger teilweise recht. Soweit er die Vermietungstätigkeit der A fortgeführt hatte, habe es sich um eine GiG im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG gehandelt. Unionsrechtlich müsse für eine GiG ein Gesamt- oder Teilvermögen übertragen werden. Der Begriff des Teilvermögens beziehe sich auf eine Kombination von Bestandteilen eines Unternehmens, die zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausreicht, auch wenn diese Tätigkeit nur Teil eines größeren Unternehmens ist, von dem sie abgespalten wurde. Der Teil des Grundstücks, das der Kläger bereits untervermietet hatte, bildete nach Meinung des BFH ein für die partielle Fortführung der Vermietungstätigkeit der A ausreichendes Teilvermögen. Der unionsrechtliche Begriff des Teilvermögens, das Gegenstand einer GiG sein kann, verlange bei teilweiser Vermietung eines Grundstücks nicht, dass der vermietete Grundstücksteil ein zivilrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut ist.

Zudem müssten die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich hinreichend ähneln. Das erstinstanzliche Finanzgericht (FG) hatte – so der BFH – zwar zu Recht eine GiG bezüglich der vom Kläger eigenbetrieblich genutzten Grundstücksteile abgelehnt. Insoweit konnte der Kläger die Vermietungstätigkeit der A nicht fortführen. Soweit aber der Kläger selbst bereits vor dem Grundstückserwerb Teile des Grundstücks untervermietet hatte (wobei er diese Tätigkeit auch nach der Übertragung fortsetzte), habe er die unternehmerische Vermietungstätigkeit der A fortgeführt. Die vor und nach der Übertragung des Grundstücks ausgeübten Tätigkeiten der A und des Klägers ähnelten sich nach Auffassung des BFH hinreichend.

Dass der Kläger nicht den durch den Veräußerer abgeschlossenen Pachtvertrag übernommen bzw. weitergeführt, sondern die eigene Vermietungstätigkeit an Dritte nach Erwerb des Grundstücks fortgeführt hatte, ließ der BFH nicht als Einwand gelten: Die GiG setze nicht die Fortsetzung der nämlichen Tätigkeit voraus – erforderlich sei lediglich, dass sich die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten hinreichend ähneln. Die Übernahme von Mietverträgen sei nicht in jedem Fall zwingend erforderlich – erforderlich sei die Fortführung der Vermietungstätigkeit, nicht der Fortbestand eines konkreten Mietverhältnisses. Im Streitfall habe nur ein Mieterwechsel vom Kläger als Mieter zu den bisherigen Untermietern als Mieter vorgelegen, keine Beendigung der Vermietung des Grundstücks. Weil der Kläger vor dem Grundstückserwerb als Pächter und Untervermieter schon Mietverträge über Teile des Grundstücks abgeschlossen hatte, bedurfte es auch keines Eintritts in den mit A abgeschlossenen Pachtvertrag – einmal davon abgesehen, dass dies zivilrechtlich ohnehin nicht möglich gewesen sei, weil ein Schuldverhältnis zwischen denselben Personen in der Regel erlösche, wenn sich Forderung und Schuld nachträglich in einer Person vereinen.

Soweit freilich der Kläger (als Unternehmer) die Vermietungstätigkeit der A nicht fortgeführt, sondern das Grundstück fortan eigenbetrieblich genutzt habe, sei für die steuerpflichtige Lieferung des Grundstücks im

Jahr 2010 eine Steuer entstanden, die dieser als Leistungsempfänger schuldet. Unter anderem für Feststellungen zur Höhe des Vorsteuerabzugs verwies der BFH das Verfahren an das erstinstanzliche FG zurück.

---

### Hinweis

Die Frage, wer im Zuge einer GiG wessen Vermietungsunternehmen weiterführt oder aufgibt, kann diffizil sein. Der BFH erläutert im Urteil ausführlich, weshalb seine Entscheidung nicht im Gegensatz zu seinem Zwischenvermietungs-Urteil aus dem Jahr 2014 steht. Dem Sachverhalt dieses Urteils zufolge hatte der Veräußerer eines vermieteten Grundstücks das Grundstück auch nach der Übertragung weiterhin vermietet – wenn auch nicht mehr als Eigentümer, sondern als Zwischenmieter. Damit habe der Veräußerer sein eigenes Unternehmen fortgeführt, der Erwerber ein eigenes Vermietungsunternehmen aber erst begründet. Demgegenüber hatte im vorliegenden Streitfall der Veräußerer A keine Vermietung mehr fortgeführt.

# Aus der Finanzverwaltung

## Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021

---

### Fundstellen:

[BMF-Schreiben](#) und [Pressemitteilung](#) vom 23. Juli 2021 zu umsatzsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen;

[Übersichtsseite](#) der Zollverwaltung;

[Übersichtsseite](#) des Bayerischen Landesamts für Steuern mit weiteren Informationen;

[Veröffentlichung](#) des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 2021;

[Informationsseite](#) des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz mit Link auf Erlass vom 26. Juli 2021;

[Verwaltungsvorschrift](#) des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Juli 2021;

[Pressemitteilung](#) des Finanzministeriums Hessen mit Link auf Erlass vom 27. Juli 2021; Pressemitteilungen der Finanzministerien der Länder

[Baden-Württemberg](#), [Saarland](#) und [Niedersachsen](#)

---

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021 eine Anzahl von Billigkeitsregelungen erlassen – zu meist, aber nicht ausschließlich, in Hinblick auf einen Verzicht der Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben. Hinzu kommt eine Anzahl von Erlassen und Pressemitteilungen mehrerer Bundesländer.

Die umsatzsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen des BMF erstrecken sich auf die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum, die unentgeltliche Verwendung von Unternehmensgegenständen zur Suche und Rettung von Flutopfern sowie zur Beseitigung der Flutschäden, die unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung (wie z. B. Personalgestellung) sowie auf Sachspenden näher bestimmter Gegenstände (z. B. Gegenstände für den täglichen Bedarf). Es ist zu beachten, dass die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich befristet sind. Abgesehen davon, dass auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet wird, werden auch Billigkeitsregelungen zum Vorsteuerabzug gewährt, was den Verzicht auf eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG einschließen kann. Außerdem wird von der Flutkatastrophe betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, dass auf Antrag die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung auf Null herabgesetzt wird.

Weitere Billigkeitsmaßnahmen, auch für andere Steuerarten und für steuerliche Maßnahmen allgemein – etwa in Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Verlust von Buchführungsunterlagen usw. –, sehen Erlasse sowie Pressemitteilungen einer Reihe von Bundesländern vor. Es sollte beachtet werden, dass die Informationen sich jederzeit ändern können, zum Beispiel indem neue oder weitere Erlasse herausgegeben oder bestehende Erlasse geändert oder zurückgenommen werden. Daher ist die Zusammenstellung in den Fundstellen ohne Gewähr und es ist zu empfehlen – auch für links in den Fundstellen nicht genannte Bundesländer –, Erkundigungen nach dem jeweils letzten Stand einzuziehen.

---

### Hinweis

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das BMF erst unlängst weitere Möglichkeiten unentgeltlicher Wertabgaben unter Verzicht auf Besteuerung eingeräumt hat. Einzelheiten können Sie [Ausgabe 3](#) unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom April 2021 zu zwei BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Sachspenden entnehmen.



## Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und in seinem Gefolge der Bundesfinanzhof (BFH) die Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten zumindest für bestimmte Gestaltungen infrage gestellt hat, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Schreiben reagiert.

---

### Fundstelle:

BMF-Schreiben vom  
8. Juli 2021

---

In seinem Schreiben differenziert das BMF in Hinblick auf die Selbstständigkeit der Aufsichtsratsmitglieder vornehmlich danach, ob diese wegen einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko tragen oder ob das nicht der Fall ist. Hierbei geht es auch auf Mischfälle ein, in denen variable und nicht variable Vergütungsbestandteile zusammentreffen, ferner auf in Aufsichtsräte entsandte Amts- und Mandatsträger. Im Schreiben sind Übergangsregelungen vorgesehen. Zu Einzelheiten unterrichten wir Sie in [Ausgabe 9](#) unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom August 2021.

## Service

### Veranstaltungen

**Aktuelles zur Umsatzsteuer - Spotlight: Reisen und Veranstaltungen - Margenbesteuerung nun doch für jeden!?**

23. September 2021 von 10:00-11:30 Uhr

In dem Webinar wird es um die Neugestaltung der Margenbesteuerung sowie der umsatzsteuerlichen Behandlung von Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Kongresse und Seminare) zum 1. Januar 2022 gehen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Thema durchaus ein "Hot Topic" für alle Unternehmen darstellt und sich nicht nur auf Unternehmen der Reisebranche bezieht.

**Die Anmeldeseite mit weiteren Informationen ist hier zu finden:** <https://www.pwc-events.com/azu-toms>

# Ihre Ansprechpartner

---

## Berlin

---

**Götz Neuhahn**

Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**

Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

## Frankfurt am Main / Mannheim

---

**Frank Gehring**

Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**

Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**

Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

## Hamburg / Hannover

---

**Markus Hüllmann**

Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

## München / Stuttgart / Nürnberg

---

**Jens Müller-Lee**

Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

**Sandra Zölch**

Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

## Düsseldorf / Köln / Essen

---

**Alexandra Hartenfels**

Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**

Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

**David Kosiak**

Tel.: +49 221 2084-270  
david.kosiak@pwc.com

**Franz Kirch**

Tel.: +49 201 438-1120  
franz.kirch@pwc.com

---

## ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**

Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

## ITX Financial Services

---

**Imke Murchner**

Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

## ITX Deals

---

**Christian Schubert**

Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

---

## ITX Business Recovery Services

---

**Maria Milanovic**

Tel.: +49 89 5790-5979  
maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)